

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

TOP 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Zustimmungserfordernis bei der Verlegung in den offenen Vollzug sichert dem Gefangenen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung. Da ein Gefangener für die Verweigerung der Zustimmung aner kennenswerte Gründe haben kann, darf seine Rechtsposition nicht beeinträchtigt werden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988